

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Postfach 54 01 37 | 01311 Dresden

## Anmeldung zur Pflanzkartoffelanerkennung 2020

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung als Pflanzgut 2020  
Anlage 2: Anlage zum Antrag  
Anlage 3: Aktuelles Gebührenverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen die entsprechenden Antragsformulare und Anlagen für die Anmeldung von Vermehrungsvorhaben zur Pflanzkartoffelanerkennung 2020 in Sachsen und bitten Sie, die nachstehenden Hinweise zu beachten.

### Hinweise für 2020

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist eventuell davon auszugehen, dass in den sächsischen Gebirgsregionen die Pflanzung der letzten Kartoffeln erst nach dem 15. Mai beendet wird. Wir möchten alle Antragsteller daher bitten, mit der Einreichung der Anmeldeunterlagen nicht bis zum Gesamtabschluss der Pflanzarbeiten zu warten. Flächenanmeldungen können Sie uns jederzeit auch nach Beendigung der Pflanzarbeiten bei **einzelnen Vermehrungsbetrieben** zusenden.

Bitte denken Sie an die entsprechende Bereitstellung der Vermehrungsschilder für die Vermehrungsbetriebe, da erfahrungsgemäß Ende Mai/Anfang Juni die ersten Feldbesichtigungen beginnen.

### **Nematodenbescheinigung**

Wie schon in den vergangenen Jahren sind keine Bescheinigungen der Nematodenuntersuchungsergebnisse mit den Anmeldeunterlagen einzureichen. Es erfolgt eine automatische Überprüfung der Antragsangaben mit den Ergebnissen der bei der Pflanzengesundheit eingereichten Proben. **Zu beachten ist aber unbedingt, dass die Angaben der Schlagbezeichnungen der Vermehrungsschläge auf den Anmeldeunterlagen mit den Angaben bei der Nematodenprobeneinreichung übereinstimmen.** Nur bei festgelegten Besonderheiten (Schlagteilung bzw. erforderliche Abgrenzung) ist gegebenenfalls ein eindeutiger Nachweis mittels Schlagskizze mit vorzulegen.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Hannes Hegewald

**Durchwahl**  
Telefon +49 35242 631-9351  
Telefax +49 35242 631-9359

Hannes.Hegewald@  
smul.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)

**Nossen, 21.04.2020**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Landesamt für  
Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie  
Abteilung 9  
Waldheimer Str. 219  
01683 Nossen

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit der Buslinie 690  
Haltestelle Zella-Gasthof

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

### **Zuständigkeiten und Adressen**

Bei Anfragen zu Ihrer Anmeldung wenden Sie sich bitte an:

[Silke.Auerswald@smul.sachsen.de](mailto:Silke.Auerswald@smul.sachsen.de) (Tel.: +49 35242 631-9354) oder an  
[Mareen.Dittrich@smul.sachsen.de](mailto:Mareen.Dittrich@smul.sachsen.de) (Tel.: +49 35242 631-9355).

Die Anträge auf Anerkennung übersenden Sie bitte an das zentrale Postfach unter [akst@smul.sachsen.de](mailto:akst@smul.sachsen.de). Außerdem bitten wir Sie wie bisher auch um die Anmeldung in Schriftform. Die Anschrift lautet:

**Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie**  
**Referat 94, Haus 3**  
**Waldheimer Str. 219**  
**01683 Nossen**

### **Der Antrag**

Den Antrag auf Anerkennung als Pflanzgut kann außer dem Sortenschutzinhaber, Bevollmächtigten bzw. Nutzungsberechtigten auch eine Vertragsfirma stellen. Wie bisher ist auch weiterhin bei Anmeldungen durch VO-Firmen die entsprechende Vollmacht des Züchters beizubringen.

Bezüglich der Zuleitung von Informationen über die in Frage kommenden Vermehrungsvorhaben an die Sortenschutzinhaber wird auf das Formular „Antrag auf Anerkennung als Pflanzgut 2020“ verwiesen.

Der Antrag wird – wie in den Vorjahren – auf einem gesonderten Blatt gestellt und beinhaltet die notwendigen Erklärungen der saatgutrechtlichen Vorschriften.

Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung mit den dazugehörigen Anlagen an die **Anerkennungsstelle Nossen** (Anschrift siehe oben) zu senden.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und termingerechte Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung zur Anerkennung als Pflanzgut verantwortlich.

Die entstehenden Gebühren im Anerkennungsverfahren werden dem Antragsteller berechnet.

### **Die Anlage zum Antrag**

In der Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Pflanzgut sind die geforderten Angaben lückenlos einzutragen. Für jeden Vermehrer ist eine gesonderte Anlage zu verwenden, die einzelnen Vermehrungsvorhaben aufzuführen und in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Auch hierbei ist bei Übersendung der Daten per Mail weiterhin die ausgedruckte Anlage zum Antrag unbedingt erforderlich.

### **Hinweise zum Ausfüllen:**

Vermehrer-Kenn-Nr.: Die bisher verwendeten Kennziffern sind weiterhin gültig. Für neu aufzunehmende Vermehrer beantragen Sie bitte die Kennziffer schriftlich mit vollständiger Postanschrift, Telefon-Nr. und Kreisangabe bei der Anerkennungsstelle Nossen.

zu Spalte 2: Die Sorten-Kenn-Nr. ist der „Beschreibenden Sortenliste“ des Bundesortenamtes zu entnehmen.

- zu Spalte 3: Die ausgepflanzten Mengen in dt sind anzugeben. Bei Bezug von „Drillingen“ ist die Sortierung, z. B. 28/35 mm zu vermerken.
- zu Spalte 4: Es ist die vollständige Anerkennungsnummer mit dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle einzutragen.
- zu Spalte 5: Es ist die Kategorie sowie Klasse der ausgepflanzten Knollen anzugeben (z. B. PB, B/S, B/SE, B/E, Z/A).  
Beachte: Bei Neubezug von Pflanzgut aus dem Ausland ist mindestens ein Originaletikett den Anmeldeunterlagen beizulegen.
- zu Spalte 6: Es ist die Feldgeneration der Pflanzgutbezüge anzugeben. **Fehlt die Angabe, wird die letztmögliche Feldgeneration in der jeweiligen Kategorie automatisch angenommen.**
- zu Spalte 7: siehe Spalte 5
- zu Spalte 8: Die Größe der angemeldeten Fläche ist in ha mit mindestens einer Stelle nach dem Komma anzugeben.
- zu Spalte 9: Es ist die betriebliche Schlagbezeichnung der Vermehrungsfläche einzutragen.
- zu Spalte 10: Es ist die Gemarkung z. B. Ort oder Ortsteil anzugeben.
- zu Spalte 11 und 12: Die Flächen- und Schlagangaben zu den Wirtschaftskartoffeln beziehen sich auf alle Sorten, die im Betrieb im Anbau stehen.

### **Hinweise zum Inkrafttreten der EU-Pflanzengesundheitsverordnung und der EU-Kontrollverordnung**

Das Inkrafttreten der beiden Regelwerke zum 14.12.2019 sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung hat auch in der Pflanzkartoffelanerkennung Änderungen zur Folge. Für viele Pflanzenarten wurden RNQPs (Regulated Non Quarantine Pests) definiert. Einige dieser Schaderreger wurden in der Vergangenheit bereits im Rahmen des Pflanzkartoffel-Anerkennungsverfahrens geprüft. Einige Schaderreger sind neu hinzugekommen. Folgende Schaderreger gelten als RNQPs:

- Kartoffel-Pflanzgut (*Solanum tuberosum*)
  - Viren: PLRV, PVY, PVS, PVM, PVA, PVX und Potato spindle tuber viroid (PSTVd)
  - Bakterien: Schwarzbeinigkeit (*Dickeya spp.*; *Pectobacterium spp.*), Zebra-Chip-Krankheit (*Candidatus Liberibacter solanacearum*, CLs), Stolbur (*Candidatus Phytoplasma solani*, CPs)
  - Pilze: Rhizoctonia solani (Wurzeltöterkrankheit) (*Thanatephorus cucumeris*), Pulverschorf (*Spongospora subterranean*)
  - Nematoden: Knollenfäule-Nematode (*Ditylenchus destructor*)
- Kartoffel-Saatgut
  - Viren: Potato spindle tuber viroid (PSTVd), welches als samenübertragbar gilt

Für die RNQPs Knollenfäule-Nematode (*Ditylenchus destructor*), Potato spindle tuber viroid (PSTVd), Zebra-Chip-Krankheit (*Candidatus Liberibacter solanacearum*, CLs) und Stolbur (*Candidatus Phytoplasma solani*) gilt sowohl für den Feldbestand als auch

für die Beschaffenheit der Pflanzkartoffel für alle Pflanzgut-Kategorien (Vorstufe, Basis, Zertifiziert) eine Null-Toleranz. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre „Ergänzende Hinweise für die Feldbesichtigung und Probenahme im Rahmen der amtlichen Saatenanerkennung im Hinblick auf RNQPs“ unter folgender Homepage:

<https://www.ag-akst.de/anererkennung-von-saat-und-pflanzgut-in-deutschland.html>

### ***Hinweise zur geplanten Virusuntersuchung***

Bei den Virusuntersuchungen beabsichtigen wir, wie auch schon in den Vorjahren, die serologische Testung aller Basispartien (S, SE, E) auf 3 (PLRV, PVY, PVS) bei vereinzelt Sorten auf 4 Viren (zusätzlich PVM) zu reduzieren. Nur bei neuen Sorten findet gegebenenfalls eine Untersuchung auf 6 Viren statt.

An der praktizierten Virustestbefreiung im Z- Bereich soll auch 2020 für bestimmte Sorten festgehalten werden. Dafür wurden gemeinsam mit der Wirtschaft bestimmte Kriterien festgelegt. Die endgültige Entscheidung über die jeweiligen Sorten trifft die Anerkennungsstelle Ende Juni.

Über die Festlegungen werden Sie wie gewohnt Anfang Juli informiert. Der Umfang der Testbefreiung wird nach Überprüfung des Nachkontrollanbaus festgelegt (alle vom Virustest befreiten Partien sind im Nachkontrollanbau zur Überprüfung).

### ***Hinweise zur Etikettierung für das Wirtschaftsjahr 2020***

Bitte beachten Sie, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2020 nur noch Etiketten mit dem EU-Logo zur Etikettierung der Pflanzkartoffel-Ware verwendet werden dürfen.

### ***Allgemeines***

Ergeben sich nach der Anmeldung bis zum ersten Feldbesichtigungstermin noch Veränderungen (z. B. Flächenkorrekturen), so sind diese umgehend der Anerkennungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Im Falle der Zurückziehung eines Antrages wird eine Bearbeitungsgebühr je nach Stand der Bearbeitung des Verfahrens erhoben. Ebenso wird verfahren, falls ein Antrag wegen fehlender Nematodenunbedenklichkeitsbescheinigung zurückgewiesen wird.

Bei Pflanzkartoffeln werden 2020 wiederum **drei Feldbesichtigungen** zum optimalen Zeitpunkt durchgeführt. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kommt es vereinzelt vor, dass zu einem späten Zeitpunkt Fußkrankheiten (insbesondere Schwarzbeinigkeit) explosionsartig zunehmen. Aus diesem Grund erfolgt die dritte Feldbesichtigung erst ca. 14 Tage vor der Krautabtötung.

gez.:

Ihre Anerkennungsstelle